

Änderung des Arbeitsgesetzes

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 14. Dezember 2012 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**Arbeitsgesetz**, ArG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 128 zu 59 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 29 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Heute darf das Personal von Tankstellen auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr zwar rund um die Uhr Treibstoff verkaufen sowie Kaffee ausschenken und kleine Imbisse anbieten. Es muss aber zwischen 1 und 5 Uhr die Regale im Tankstellenshop absperren. Der Verkauf von Waren ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Ausgangslage

Die vorliegende Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, dass auch der Shopbereich dieser besonderen Tankstellen rund um die Uhr bedient bleibt, wenn das Angebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Für alle übrigen Tankstellenshops gilt auch in Zukunft der Grundsatz des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots.

Ziel der
Gesetzesänderung

Gegen die Revision wurde das Referendum ergriffen. Es wird befürchtet, die Gesetzesänderung öffne Tür und Tor für mehr Nacht- und Sonntagsarbeit im ganzen Detailhandel.

Warum
das Referendum?

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen. Die Auswirkungen sind bescheiden: In den betroffenen Tankstellenshops muss kaum zusätzliches Personal eingesetzt werden.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Gemäss der heutigen Regelung dürfen Tankstellen für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb von Tankstellenbistros in der Nacht und am Sonntag Personal beschäftigen. Für den Betrieb von Tankstellenshops gilt dagegen der Grundsatz des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots. Eine Ausnahme bilden Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr: Sie dürfen von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts und am Sonntag Personal beschäftigen. Bedingung ist aber, dass das Waren- und Dienstleistungsangebot überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet ist.

Heutige Regelung

Tankstelle, Tankstellenbistro, Tankstellenshop

Tankstellen verkaufen Treibstoffe, aber immer öfter auch frische Brötchen, heisse Getränke, Zahnpasta und vieles mehr. In einem Tankstellenbetrieb gelten aber unterschiedliche rechtliche Bestimmungen für die Tankstelle, das Tankstellenbistro und den Tankstellenshop. Die Tankstelle umfasst dabei in erster Linie den Verkauf von Treibstoff an den Zapfsäulen; das Tankstellenbistro bietet Sitzplätze oder Stehtische; im Tankstellenshop werden Produkte auf Regalen zur Selbstbedienung angeboten.

Für die arbeitsgesetzlichen Regelungen ist der Bund zuständig, sie gelten als rechtlicher Rahmen im ganzen Land. Für die Ladenöffnungszeiten sind hingegen die Kantone zuständig: Sie können innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens frei über die maximal möglichen Ladenöffnungszeiten entscheiden. Dieser Rahmen wird aber längst nicht in allen Kantonen voll ausgenutzt: Vielerorts schliessen Tankstellenshops früher oder öffnen später, als es ihnen die arbeitsgesetzliche Regelung für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden erlauben würde.

Zuständigkeiten

Die vorgesehene Gesetzesänderung betrifft nur den arbeitsgesetzlichen Rahmen, nicht die Ladenöffnungszeiten. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit bestimmte Tankstellenshops rund um die Uhr Personal beschäftigen dürfen. Sie betrifft ausschliesslich Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, sofern ihr Angebot in erster Linie auf die Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet ist. Da diese Tankstellen und ihre Bistros bereits heute meist rund um die Uhr bedient sind, dürfte für das Einkassieren der im Shop erworbenen Waren nur in Ausnahmefällen zusätzliches Personal eingesetzt werden müssen. Die Gesetzesänderung dürfte sich somit nur geringfügig auf die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken, die nachts arbeiten.

Neu rund
um die Uhr

Nacht- und Sonntagsarbeit an Tankstellen

	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit
Treibstoffverkauf und Bistrobetrieb	erlaubt	erlaubt
Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr	erlaubt (bisher nur bis 1 Uhr) einzigste Änderung	erlaubt
Alle übrigen Tankstellenshops	verboten	verboten

Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen zur Lage der Tankstellenshops mit Nacht- und Sonntagsarbeit bleiben bestehen: Sie müssen auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen. Was als Autobahnraststätte gilt, bestimmt die Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen. Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr zeichnen sich dadurch aus, dass sie grössere Ortschaften bzw. Kantone oder Staaten miteinander verbinden und dass sich auf ihnen der Hauptreiseverkehr über grössere Distanzen abwickelt. Der tägliche Pendlerverkehr zwischen nahe liegenden Ortschaften, der Agglomerations- und der Ortsverkehr gehören nicht dazu.

Unveränderte
Einschränkungen
bezüglich Lage...

Ebenfalls weiterhin gültig bleiben die Bestimmungen zum Sortiment: Tankstellenshops mit Nacht- und Sonntagsarbeit müssen ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Ihr Angebot muss sich somit am Grundbedarf der Reisenden orientieren: Verpflegungs- und Hygieneartikel, Zeitungen und Zeitschriften usw. Es entspricht also nicht einem vollen Sortiment. Zudem dürfen die Waren nur in Mengen verkauft werden, die von einer Person getragen werden können.

... und Sortiment

Die Argumente der Referendumskomitees

Nein zum 24-Stunden-Arbeitstag!

Bundesrat und Parlamentsmehrheit wollen das Arbeitsgesetz verschlechtern. Erstmals soll der 24-Stunden-Arbeitstag im Detailhandel eingeführt werden. Das führt zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit. Dagegen hat eine breite Allianz von Gesundheitsfachleuten, Gewerkschaften, kirchlichen Organisationen, Parteien und Frauenorganisationen das Referendum ergriffen.

Gefährliche Mogelpackung

Die Gesetzesänderung bringt einen Dammbbruch: Was heute bei den Tankstellen-shops gilt, ist morgen im ganzen Detailhandel die Regel. Entsprechende Gesetze und Verordnungen sind bereits aufgegleist: Sie sollen die Kantone zu längeren Ladenöffnungszeiten zwingen, Sonntagsarbeit flächendeckend einführen und für Läden unter 120 m² den 24-Stunden-Betrieb zulassen. Ausserdem: Der Geltungsbereich der Gesetzesänderung ist schwammig formuliert, das öffnet der Willkür Tür und Tor.

Familienfeindlich und gesundheitsschädlich

Mehr Nacht- und Sonntagsarbeit bedeutet: noch weniger Zeit für Familie, Freunde und Freizeit. Der Sonntag als arbeitsfreier Tag der Erholung vom Arbeitsstress und Zeit für gemeinsame Aktivitäten muss erhalten bleiben. Medizinische Studien belegen zudem: Nachtarbeit schadet der Gesundheit.

Unfair für das Verkaufspersonal

Im Verkauf arbeiten über 320 000 Beschäftigte, davon 200 000 Frauen. Sie haben bereits jetzt grosse Mühe, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Samstagsarbeit, zerstückelte Arbeitszeiten und Arbeit auf Abruf sind bereits heute weit verbreitet. Und das zu Tieflohnen von häufig weit unter 4000 Franken. Jetzt soll das Verkaufspersonal rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Das bedeutet: noch mehr Stress und noch schlechtere Arbeitsbedingungen.



NEIN
zum 24 Std-
Arbeitstag!

Weitere Informationen: www.sonntagsallianz.ch

Die Argumente des Bundesrates

Aus der Sicht des Bundesrates ist Nacht- und Sonntagsarbeit nur sehr restriktiv zuzulassen. Er verschliesst aber die Augen auch nicht davor, dass Veränderungen im beruflichen Umfeld und im Konsumverhalten der Bevölkerung neue Bedürfnisse haben entstehen lassen. Die geringfügige Anpassung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Tankstellenshops ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Für den Bundesrat ist das geltende Sonntags- und Nachtarbeitsverbot ein zentraler Bestandteil des Arbeitnehmerschutzes und im Grundsatz unbestritten. Die unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Regeln für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb von Tankstellenbistros einerseits und für Tankstellenshops andererseits lassen sich aber nicht länger rechtfertigen. Es leuchtet nicht ein, dass Tankstellenpersonal, das während der Nacht für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb des Bistros ohnehin anwesend ist, zwischen 1 und 5 Uhr nicht auch Shop-Waren verkaufen darf. Es muss heute einen Teil der Verkaufsfläche während dieser Stunden sogar noch absperren. Selbst wenn der Shop auch in den frühen Morgenstunden geöffnet bleiben kann, wird somit nicht mehr Personal benötigt, als heute schon für den durchgehenden Betrieb der Tankstelle nötig ist. Es ändert sich dadurch auch nichts an den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmenden bei Nachtarbeit (z. B. Begrenzung der Arbeitszeit, Lohn- oder Zeitzuschlag).

Bestehende
Regelung
unbefriedigend

Unbegründet ist der Vorwurf, die Vorlage führe zu weniger arbeitsfreien Sonntagen: Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen nämlich heute schon am Sonntag Waren und Dienst-

Sonntagsarbeit
heute schon erlaubt

leistungen verkaufen. Wie bis anhin besteht für die Arbeitnehmenden ein Anspruch auf arbeitsfreie Sonntage und auf Kompensation von geleisteter Sonntagsarbeit. Der Arbeitnehmerschutz bleibt somit gewährleistet.

Die Befürchtungen, der 24-Stunden-Betrieb ausgewählter Tankstellenshops sei der Anfang vom Ende des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots, sind aus der Sicht des Bundesrates übertrieben: Tankstellenshops unterstehen weiterhin dem Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit. Ausgenommen sind genau wie bisher nur Tankstellenshops auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr. Für die tatsächlichen Ladenöffnungszeiten sind weiterhin die Kantone zuständig, nicht der Bund. Die kantonalen Regelungen nutzen vielerorts den durch das Arbeitsgesetz gesteckten Rahmen nicht aus. Dieser Rahmen wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung nur minimal ausgedehnt, damit für den Shopbereich der betroffenen Tankstellen die gleichen arbeitsrechtlichen Vorschriften gelten wie für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb von Tankstellenbistros.

Bescheidene
Anpassung

Viele Personen arbeiten heutzutage bis weit in die Nacht hinein oder sehr früh am Morgen, beispielsweise Polizistinnen und Polizisten, Angestellte des öffentlichen Verkehrs oder Pflegefachleute. Sie möchten die in den Tankstellenshops erhältlichen Artikel auch zwischen 1 Uhr nachts und 5 Uhr morgens kaufen können. Die geringfügige Ausweitung der Nachtarbeit entspricht somit einem Bedürfnis in der Bevölkerung und ist deshalb im Interesse der Kundschaft zumutbar.

Im Interesse
der Kundschaft

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

Änderung vom 14. Dezember 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 10. Oktober 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Januar 2012²,
beschliesst:*

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2011 8981

² BBl 2012 437

³ SR 822.11